

Zu § 64 Abs. 2 des Gesetzes:**§97****Abweichungen von Fahr- und Flugplänen**

Jeder in Betracht kommenden Zollstelle sind rechtzeitig auch Abweichungen von den nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes mitzuteilenden Fahr- und Flugplänen (z. B. Sonderfahrten, Sonderflüge, Verfrühungen und Verspätungen) mitzuteilen, soweit die Zollsteile nicht darauf verzichtet.

Zu § 68 Abs. 1 des Gesetzes:**§98****Pauschalierte Abgabensätze**

(1) Für eingangsabgabepflichtige Waren, die

1. von Reisenden gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden oder
2. in gelegentlichen Sendungen nichtkommerzieller Art von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigebieten gehören, unentgeltlich an andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind

und deren Wert je Reisender oder je Sendung 420 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden die Eingangsabgaben nach den in Absatz 2 festgesetzten pauschalierten Sätzen erhoben.

(2) Es gelten folgende pauschalierte Eingangsabgabensätze:

Waren	Waren aus dem freien Verkehr eines EG-Mitgliedstaates (außer Bundes- republik Deutschland) und gleichgestellte Waren	andere Waren
1	2	3
	DM je Kilogramm	
1. Kaffee, auch entkoffeiniert, nicht geröstet	4,20	4,90 soweit außertariflich zollfrei 4,20
2. Kaffee, nicht entkoffeiniert, geröstet, und Kaffeemittel	5,70	7,40 soweit außertariflich zollfrei 5,70
3. Kaffee, entkoffeiniert, geröstet	6,20	8,50 soweit außertariflich zollfrei 6,20
4. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee	13,90	20,30 soweit außertariflich zollfrei 13,90
5. Tee	6,10	9,10 soweit außertariflich zollfrei 6,10
6. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee	12,30	14,50 soweit außertariflich zollfrei 12,30
	DM je Liter	
7. Schaumwein.....	3,60	4,20
8. Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein	2,20	2,40
9. a) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt, bis zu 5 Liter.....	26,10	26,30
b) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt bis zu 5 Liter	17,40	17,60
c) zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079 des Zolltarifs.....	11,60	12,70